

BEGRUENDUNG UND ERLAEUTERUNG

IN DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN IST UNTER 0.41 C) EIN SATZ ENTHALTEN, DER UNTERSCHIEDLICH AUSGELEGT WERDEN KANN UND DESHALB ZU SCHWIERIGKEITEN BEI DER BEHANDLUNG DER EINZELNEN BAUANTRAGEN FUEHRT. DIESER SATZ WIRD DESHALB REDAKTIONELL NEU GEFASST.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

AENDERUNG

0.4 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

0.41

C) DIE FIRSTRICHTUNG IST PARALLEL ZUR LAENGS- RICHTUNG DES GEBAEUES EINZUHALTEN.

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

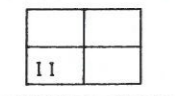
AENDERUNG

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1

ZULAESSIG: 2 VOLLGESCHOSSE ALS HOECHST- GRENZE-ERDGESCHOSS UND UNTER- GESCHOSS AM HANG

GRZ = 0,3 GFZ = 0,5



ZULAESSIG: 2 VOLLGESCHOSSE ALS HOECHST- GRENZE-ERDGESCHOSS UND 1 OBER- GESCHOSS

GRZ = 0,3 GFZ = 0,5

ZULAESSIG: 2 VOLLGESCHOSSE ALS HOECHST- GRENZE-ERDGESCHOSS UND AUS- GEBAUTES DACHGESCHOSS

GRZ = 0,3 GFZ = 0,5

FUERSTENZELL 23.03.1998

PLANUNGSBÜRO
ING. BANNER GRUBER BFIA
Berater für Ingenieure für das Bauwesen
94081 Fürstentzell-Engertsham
Alte Schmiede 7, Tel. 08506/450, Fax 1299



B

DECKBLATT NR.2 ZUM
BEBAUUNGSPLAN M=1:1000
SCHLOSS-SIEDLUNG II

GEMEINDE NEUBUGR/INN
LKRS. PASSAU

NEUBURG /INN DEN

VERFAHRENSVERMERK *sh. Anlage*

~~DAS DECKBLATT NR. VOM HAT MIT BEGRUENDUNG VOM BIS.....IN DER GEMEINDEVERWALTUNG NEUBURG/INN AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSUEBLICH DURCH AM BEKANNTGEMACHT DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS VOMDIESES DECKBLATT GEMAESS §10 BAUGB UND ART.91 ABS.3 BAYBO ALS SATZUNG BE- SCHLOSSEN.~~

~~NEUBURG/INN DEN~~

DAS DECKBLATT IST VOM LANDRATSAMT PASSAU MIT SCHREIBEN VOM NR. GEMAESS §11 ABS.3 BAUGB ALS RECHTS- AUFSICHTLICH UNBEDENKLICH BEZEICHNET WORDEN.

NEUBURG/INN DEN

GEMAESS § 215 ABS.1 DES BAUGESETZBUCHES IST EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGESETZBUCHES BEIM ZUSTANDEKOMMEN EINES BEBAUUNGSPLANES UNBEACHTLICH, WENN SIE IM FALLE EINER VERLETZUNG DES IN § 214 ABS.1 SATZ 1 NR.1 UND 2 BAUGB BEZEICHNETEN VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIF- TEN NICHT SCHRIFTLICH INNERHALB EINES JAHRES SEIT BEKANNT- MACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEGENUEBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN SIND, ODER IM FALLE VON ABWAEGUNGSMANGELN NICHT INNERHALB VON SIEBEN JAHREN SEIT BEKANNTMACHUNG DES BE- BAUUNGSPLANES GEGENUEBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN SIND. DER SACHVERHALT, DER DIE VERLETZUNG ODER DIE MAENDEL BEGRUENDEN SOLL IST DARZULEGEN (§ 215 ABS.2 BAUGB). AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 ABS.3 SATZ 1 UND 2 UND ABS.4 DES BAUGESETZBUCHES UEBER DIE FRISTGEMAESSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHAEDIGUNGSANSPRUECHE FUER EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULAESSIGE NUTZUNG DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN UND UEBER DAS ERLOESCHEN VON ENTSCHAEDIGUNGSANSPRUECHEN WIRD HINGEWIESEN.

NEUBURG/INN DEN